

# RS Vwgh 1960/2/25 1250/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1960

## Index

Verwaltungsverfahren - AVG

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §863 Abs1

AVG §10 Abs1

## Rechtssatz

Zu diesem Ergebnis ist der verstärkte Senat im wesentlichen aus der Erwägung gelangt, daß nach dem Wortlaut des § 10 die Absicht, einem anderen Vollmacht zu erteilen, nicht nur durch den Gebrauch bestimmter Worte, sondern auch aus dem Verhalten des Vollmachtgebers erschlossen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1960:1958001250.X03

## Im RIS seit

13.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)